

Die Todenwart-Stiftung

von Carl Röhr

Betritt man heute von der Licher Straße her den um 1530 durch Philipp den Großmütigen außerhalb des Gießener Festungsbereichs angelegten „Alten Friedhof“ — der noch ältere Friedhof bei der Kirche von Selters mußte um diese Zeit aus militärischen Gründen, „der größeren Sicherheit der Festung wegen“, beseitigt werden — erblickt man rechts die 1623 erbaute Kapelle.

Um diese Zeit nahm die Stadt, die 1607 Universitätsstadt geworden war, einen gewissen Aufschwung, der jedoch sehr bald schon mit dem 30jährigen Kriege unterbrochen wurde.

Dicht ostwärts der Kapelle stehen nahe beieinander zwei Grufthäuser (zur Zeit bieten sie keinen sehr erfreulichen Anblick, und es wäre zu wünschen, daß man sich ihrer einmal annimmt).

Uns interessiert das erste, unter welchem Katharina Wolff von Todenwart begraben liegt, deren Tod den Armen der Stadt Gießen eine Stiftung einbrachte, deren Erträgnisse noch heute — nach 330 Jahren, nach welterschütternden Ereignissen, nach einer Geldinflation von ungeheuerlichem Ausmaß, nach gründlicher Zerstörung der Stadt — alljährlich ausbezahlt werden. Man kann das kaum verstehen; der Stifter war ein Mensch von ungewöhnlicher Begabung, großen Fähigkeiten, mehrfach mit verantwortlichen Aufgaben betraut, der seine Mitmenschen sehr genau kannte und sie entsprechend einzuschätzen verstand. Er hat die Stiftung so formuliert und modifiziert, daß man nicht umhin kann, seinen Wunsch heute noch zu respektieren. Mag sich darin auch eine gewisse Eitelkeit, vielleicht auch der große Schmerz um den Verlust seiner geliebten Gattin oder der Wille, den Armen wirklich zu helfen, spiegeln, das mag nicht untersucht werden. Das Wunder, daß man sie heute noch nach Wunsch und Willen befolgt, ist beachtlich.

Nach den Inflationsjahren hat man angeblich versucht, die Auszahlung zu beenden, doch konnte das Gericht sich nicht damit einverstanden erklären, weil Gießen nach wie vor die Einkünfte aus den Ländereien — es handelt sich um den Philosophenwald und umliegendes Land — bezieht. Dr. Otto Buchner gab 1880 im Verlag Emil Roth, Gießen, einen Führer durch den Vogelsberg, Wetterau, Lahn- und Dilltal heraus mit der Überschrift: „Gießen und seine Umgebung“. Darin widmet er auch einen Absatz der „Milden Stiftung des Wolff von Todenwart. Er schreibt (gekürzt): „Milde Stiftung des Wolff von Todenwart. 1635. Bei den Pfarrakten der evangelischen Kirche zu Gießen befindet sich eine Urkunde von 1635, in welcher der Kanzler Antonius Wolff von Todenwart ein Kapital stiftet, aus dessen Zinsen jährlich 50 Gulden und 7 Goldgulden zur Verteilung kommen sollen.

Es war während des 30jährigen Krieges. In der Schlacht bei Nördlingen (6. Sept. 1634) war das schwedische Heer fast vernichtet worden und der

Kurfürst von Sachsen schloß mit dem Kaiser den Frieden von Prag (30. Mai 1635).

Auch für Hessen-Darmstadt war es von größtem Interesse, in diesen Frieden eingeschlossen zu werden. Der Landgraf hatte als Gesandten den Kanzler und Geh.-Rath Dr. Antonius Wolff von Todenwart von Gießen mit den Unterhandlungen betraut. Während dessen Abwesenheit wurde seine Frau krank und starb, doch beides wurde auf Befehl des Landgrafen dem Gesandten bis zum Abschluß des Friedens verhehlt. Zum Andenken an seine verstorbene Gattin, eine geb. von Beeck, stiftete nun Todenwart ein Kapital in liegenden Gütern, aus dessen Zinsen jedes Jahr am Sterbetage und in der Sterbestunde seiner Frau, nämlich am 10. Juni morgens zwischen 5 und 6 Uhr, an die Hausarmen 50 Gulden in der Stadtkirche zu Gießen verteilt werden sollen. Mit bestimmt vorgeschriebener Formel muß vorher von der Kanzel auf diese Verteilung aufmerksam gemacht werden, damit sich die Armen rechtzeitig anmelden können. Wer dies unterläßt oder wer zur bestimmten Stunde nicht in der Kirche ist, bekommt nichts. Bei der Verteilung sollen anwesend sein: der Superintendent, der Stadtpfarrer, der Bürgermeister, der Stadtschultheiß und der Kastenmeister. Diese sollen vor der Verteilung, etwa um 4 Uhr früh in der Kirche erscheinen und die Stiftungsurkunde mit Aufmerksamkeit lesen. Sie erhalten für ihre Mühe außer Gottes Dank jeder einen Goldgulden, der Superintendent aber zwei, wer fehlt erhält nichts, sein Theil wird unter die Anwesenden vertheilt. Wird gegen irgend einen Punkt der Stiftung gefehlt, so kann sie von der Familie Todenwart nach Marburg oder Darmstadt verlegt werden. — Doch hat sich der alte Brauch unverändert bis heute (1880) der Urkunde gemäß erhalten.“ Soweit Buchner. Es folgen die Abschriften der Urkunden, die in feines, dünnes Leder geheftet, mit gut lesbarer und ebenso erhaltener Schrift ausgeführt, sich in Händen der Markusgemeinde befinden und „auftragsgemäß“ alljährlich am „Auffahrtstag Christi“ in allen evangelischen Kirchen Gießens auszugsweise bekanntgegeben werden. Es handelt sich um drei Urkunden¹⁾. Den Landesfürstlichen Consensbrief = a), die Obligation der Stadt Gießen = b) und die eigentliche Stiftungsurkunde = c).

a. Der Landesfürstliche Consensbrief:

Von Gottes gnaden wir Georg,

Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, bekennen und thun kund mit disem brief, vor unss und unsere Nachkommen, fürsten zu Hessen, dass wir den Ersamen unsern liben getrewen, Burgermeistern und Rhat unserer Statt und festung Giessen, gnedig verwilliget und zugelassen, gestalt wir auch noch hirmit, in kraft dises briefs ihnen verwilligen und zulassen, dem Vesten und hochgelährten, unserm gehaimen Rhat, Cantzlar und liben getrewen Antonio Wolffen von Todenwart, beider rechte Doctori, fünfzig gülden, den gülden zu

¹⁾ Für die freundliche Genehmigung, die folgenden Urkunden veröffentlichen zu dürfen, danke ich Herrn Pfarrer Geißler von der Markusgemeinde Gießen.

Sechszig Creützern und den reichsthaler zu anderthalben gemelter gülden gerechnet, und den siben goldgülden in Specie, jährlicher ewiger renthen, vor und umb Ein tausend gülden nächstbemelter wehrung, und vor ein hundert und vierzig goldgülden hauptgelds zu verkauffen und an statt underpfands Zwanzig und fünf morgen wisen, vor unserer Statt und festung Giessen, hinder den Eichen ligend, zu verhypotheciren, wie unss dan auch unserer Statt Giessen darüber erthailte verschreibung, eh dan Sie zum stand ausgefertigt, darüber unterthänig vorgezeiget worden, und deren abschrift zu und dises unsers fürstlichen Consensbriefs, gebracht ist.

Zu selbiger verschreibung und allem ihrem inhalt, wollen wir unsern landsfürstlichen Consens hiermit gegeben, diselbe in gnaden genehm gehalten, auch hirmit Burgermeistern und Rhat anbefohlen haben, sich derselben allerdings genaues zu verhalten.

Und ob sich an derselben verschreibung einiger defect befinden thäte, denselben thun wir hirmit aus landesfürstlicher macht, in bester form ersetzen und suppliren, ohn alle ausrede. Wir gebithen auch hirmit, allen und jeden, unsern jetzigen und künftigen Statthaltern, Cantzlarn, presidenten, Vicecantzlarn und Rhäten, dass über der Statt Giessen verschreibung, auch über unsers Cantzlars darauf gerichteten und zu end dises Consens appendicirten Stiftungsbrief, wie nicht weniger über disen unsern fürstlichen Consensbrief Sie sambt und sonders, ohn einige ausred, steif und festiglich halten, und darüber gantz kein contravention, verzögerung, auszug oder ausflucht, in einigen weg gestatten, so lieb ihnen ist, Gottes strenge straf und heimsuchung, auch unserer und unserer erben und Nachkommen, in derzeit regirender Fürsten zu Hessen, ungnedige missfälligkeit zu meiden.

Zu urkund haben wir disen verwilligungsbrief mit eigenen handen unterschriben, auch daran unser fürstlich Secret wissentlich hengen lassen.

So geschehen zu Giessen, den fünf und zwanzigsten tag Monaths Augusti, anno Christi Sechzehnhundert, Dreissig und fünf.

Georg L. z. Hessen

b. Die Obligation der Stadt Gießen:

Wir, Bürgermeister und Rhat, auch wir Sechzehner an statt der gemeinen bürgerey, der Statt und festung Giessen, bekennen öffentlich und thun kund iedermänniglich mit disem Brif: Dass wir für unss und unserer jetzigen und künftigen Bürgerschaft sambt und sonderliche Nachkommen, auf vorhergehaltene Rhats Zusammenkunft und dabey gepflogene guthe berhatschlagung, wie auch mit gnedigem willen und consens, dass Durchlauchtigen hochgeborenen fürsten und Herren, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain und Nidda, unsers gnedigen Landesfürsten und Herrn, und zwar diser Statt nutzen zu prüfen, und schaden zu vermeiden, auch dardurch eine Gottselige milde Stiftung, für das libe armuth zu befördern, eines aufrichtigen redlichen erbkaufs und verkaufs, wie derselbe an allen Geist- und weltlichen Ge-

richten, von rechts und gewohnheit wegen, am kräftigsten und beständigsten beschehen kann, soll oder mag, verkaufft und zu kauffen gegeben haben. Verkauffen auch in kraft dises brifs, wissentlich und beständiglich, dem Edlen, Vesten und hochgelährten, Herrn Antonio Wolffen von Todenwart, beider rechte Doctori, fürstlichen hessischem geheimen Rhat, Cantzlarn und Ambmann zu Ottsberg, so wohl seinen erben und erbnehmern und einem ieden rechtmassigen inhaber dises brifs, eine ewige jährliche renthe, benametlich Fünffzig gülden, ieden derselben gülden zu Sechzig Creutzern, und den reichsthaler zu anderthalben derselben gülden gerechnet, und das Siben guthe, wohlwichtige, dem Reichsfus in Schrot und korn gleichförmige, und im heyligen Römischen Reich wohlgangbare goldgülden in specie: welche erbrenthe der fünfzig gülden und Siben goldgülden, wir und unsere Nachkommen, jährlich auf den tag Philippi Jacobi, und zwar im nächstkünftigen iahr Sechszehnhundert, Dreissig und sechs zum erstenmahl und also jährlich fort und fort, gegen dass Herrn Cantzlars oder seiner erben und abnehmer nach ihm, oder auf eines ieden rechtmäßigen Brifinhabers gebührende Quittung iedesmahls in einer unzertheilten summen, allhierzu Giessen ohnfeilbar lifern und zahlen sollen und wollen.

An welcher baaren und gewissen jährlichen erlegung weder unss noch unsere Nachkommen hindern, schirmen oder schützen soll einige ursach, wie diselbe immer nahmen haben mag, auch keine heeresmacht, hagel, wind, brand, krieg, raub, nahm, niderlag, ungewitter, weisswahs, wasserflucht, aufruhr, feindschaft, gebott, verbott, beschwerung oder andere Zufäll und ungemach, wie dan auch keine exception, wie: oder ausrede einiges rechtens oder einiger that, so dan kein freyheit, gnad, Geist: oder weltlich, auch kein indult oder privilegium so wir ietzo haben, oder wir und unsere Nachkommen hierfür erlangen und zu wege bringen möchten, auch nicht die exception einer gemeinen verzeihung, wan nicht eine sonderbare vorhergeheth. Welchen und all dergleichen, oder auch andern gutthaten, wie Dir immer genannt oder erdacht werden möchten, keine ausgenommen, da deren unss eine oder die andere, sambt oder anders, wider ietzo bemalte jährliche Zinsentrichtung, auf einigen weg vorständig sein könnte, wir alss deren, durch den Ehrenvesten, hochgelährten, Herrn Georg Daniel Ebelen, beeder rechte Doctorn, fürstlichen hessischen Cammerrhat, in Beysein eines Kayserlichen Notary und zweyer gezeugen, genugsam berichtet und erinnert, hirmit wissentlich und wohlbedürftig, vor unss und unsere Nachkommen, bester und Zierlichster massen, hirmit widerprochen, abgesetzt und unss derselben begeben haben wollen.

Und ist dieser kauf und verkauf geschehen vor und umb Ein tausend gülden, den gülden zu Sechzig Creützer und den reichsthaler zu andert halben gülden selbiger wehrung gerechnet, in guter gangbarer grober münztz, und dan vor und umb Ein hundert und vierzig vollwichtige, im heyligen Römischen Reich passierliche goldgülden in specie. Welche kauf- und haubtsumme, vom Herrn käuffer, wie die verkäuffer, gegen überantwortung dieser verschreibung, an baarem dargezahltem geld, zu unsern sichern handen überkommen und empfangen haben.

Und nachdem diser kaufbrief meldet, dass wir den ersten Zinss schon auf Philippi Jacobi anno Sechszehnhundert dreyszig und sechs entrichteten solten, wozu aber von dato kein gantzes iahr, sondern nur acht Monath weniger etlichen tagen sind. So hatt uns verkäufer, der Herr käuffer zugleich mitt und neben der haubtsumme dess kaufgelds, erlegt einen drittheil eines iahrs Zinss, also das unss nichts abgehiet an der anticipation dass allerersten iahr Zinsses, sondern diselbe unss schon ersetzt und guht gethan ist, dergestalt, dass ob schon auf Philippi Jacobi, von dato nur acht Monath weniger etlichen tagen sind, wir doch, ohne einigen unsern und unserer Statt schaden, auf denselben tag, den ersten Zinss vor voll entrichten wollen und sollen.

Wir die verkäufer, für unss und unsere Bürgerschaft, auch für unsere und Ihre Nachkommen, begeben unss auch der ausrede, alss wan dise verschreibung zwar aufgerichtet, aber doch das geld unss nicht erlegt, oder in diser Statt anderwertlichen nutzen verwendet worden war, dan es soll dass kaufgeld, so bald, in gemeiner Statt scheinbarem nutzen, und zwar zu tilg- und ablegung eines anderen capitals, welches dise Statt biss dato iährlich verzinst hatt, gebraucht werden, wie unsere Stattrechnungen hirnacht bescheinen werden, also dass den Herrn Cantzlarn alss käuffern, auch dessen erben und erbnehmer, wir dass Kaufschillings, bestermassen quitt, los, lödig und unss Zu genügen bezahlt sagen.

Damit aber der Herr käuffer und seine erben und erbnehmer auch ein ieder rechtmässiger briefsinhaber, dass iährlichen Zinsses der fünfzig gülden und Siben goldgülden, auf ieden künftigen tag Philippi Jacobi ewiglich hinaus, desto gewisser und habhafter seyen, alss haben wir vor unss und unsere Nachkommen Zu einem wahren, sonst niemanden verobligirten underpfand, hirmit, inkraft dises briefs verhypothecirt, und bestermassen alss dasselbe immer, in oder ausser gericht, hatte beschehen können, sollen oder mögen, verhaft gemacht, aus unsern und diser Statt, zwischen der Wissigk und der gemeinen Stattwald, hinder den Eichen genannt, gelegenen Stattwisen. Zwanzig fünf morgen, so iährlich uf Johannis Baptistaetag ein hundert gülden, in Zwanzig und sechs alb. gerechnet errhanten thun. Welche und Zwanzig morgen wisen, sambt den iährlichen Zinss daran, inskünftige, nimannden ferner verschrieben, versetzt noch mit einiger beschwerung beladen werden, sondern einig und allein, vor oftgedachte fünfzig gülden und Siben goldgülden ewiger erbrente verhaftet stehen sollen, wozu wir und unsere Nachkommen unss festiglich verbunden, verpflichtet und verobligiret haben. Verbinden, verpflichten und verobligiren auch dazu unss und unsere Nachkommen, hirmit, dergestalt und also wir oder die unserige, in entrichtung dass oftgemelten iährlichen Zinsses (alss welchen der Herr Cantzlar anderwärts, Zu einer milden stiftung allhier an disen ort gewendet) eine einige woch saumhaft sein, und dadurch verursachen würden, dass die Stiftung, welche der Herr Cantzlar auf solche iahrs Zinss gegründet und gerichtet, einigs iahrs Zu rechter Zeit und stund nicht ausgespendet werden könte, welches doch mit Gottes hülff und beystand nie beschehen soll, dass alssdan wir und unsere Nachkommen nicht allein in die privationsstraf, wie

diselbe in erstangezogener, zu end dises Briefs angehenkter Christmilder Stiftung, in paragrapho Dan da wider zuversicht exprimirt ist, wir vor unss und zugleich die Hausarme diser Statt, ipso facto, ietz alss dan, und dan alss ietzo, gefallen sein sollen und wollen, sondern es soll auch der Herr Käuffer, dessen erben und posterität und ein ieder Wolf von Todenwart, die hirinn verschribene und verhypothecirte fünf und zwanzig morgen wisen, mit der jährlichen Zinss, recht und gerechtigkeit, oder da solche nicht genugsam waren, noch darzu andere gemeiner Statt Zinse, rhenten, haab und gülden, so viel darzu vermöchten, (welche wir dan auf solchen unverhofften fall gleich dem obigen pfand, hirmit austrucklich verpfänden und verschreiben thun) vor und umb die rückstendige erbrhenten und haubtsumme, wie auch angewandten kosten und schaden, mit oder ohne Gerichtrigeres gewalts (daran Sie dan in wenigsten nichts gefrevelt haben sollen) anzugreifen, zu ihren handen zu nehmen, forters daraus den jährlichen stiftungserlag selbst zu entrichten, berechtiget, befugt und bemächtigt sein, ohn unser und unserer nachkommen einrede und allermänniglichs verhindern, oder aber da dem Herrn Käuffer oder dessen posterität, annehmlicher und belibiger were, vor der fürstlichen Regirung unss oder unsere Nachkommen, der säumnis wegen, zu conveniren, So wollen wir unss und unsere Nachkommen hirmit obligirt haben, dass auf blosse vorweisung gegenwertigen briefs, oder vidimirter Copey, gleich also bald wider unss und unsere Nachkommen, die immission erkandt, mit der execution, ohn einigern eintrag und hindernus der unserigen, in obbelmtes underpfand procedirt, die schuldheischer darinn und wir heraus gesetzt, und darby manutenirt werden, biss so lang und viel die schuldheischer dess hauptgeldes, Zinses, kosten und schaden, Zu genügen bezahlt und contenirt seyen.

Zu welchem allem, und was in dieser Kaufnotul weiter von unss belibet und verhandelt ist, verpflichten und verobligiren, wir unss und unsere Nachkommen, auch sambtliche Burgerschaft, nicht allein dasselbe steht, fest und gantz unverbrüchlich Zuhalten, sondern auch darwider nichts Zuthun, noch schaffen gethan Zu werden, und soll unss oder unsern mittelburgern und nachkommen, wider dises alles nicht Zu hülf erscheinen, die einrede, alss wan wir dises kaufs oder verkaufs, ohn der gantzen Burgerey vorbewust convocation, berhatschlagung und genehmhaltung, unss underfangen und vollzogen, oder auch alss wan dass kaufgeld nicht in gemeiner Statt nutzen und bestes verwandt, keine ersprisliche nutzbarkeit, in denen, darmit abgelegten Capitalien, der gemeinen Statt geschafft, oder dass unser gnediger Landsfürst und herr, vor ertheilung dess fürstlichen Consensbriefs, von unss genugsam berichtet, sondern derselbe brief sub: et obreptitié ausgewürekete worden were: oder alss ob diser contract, durch list, furcht, oder Simulation, oder sonst aus einer unrechten ursach aufgerichtet, oder auch wir verkäuffer, darinn, zur helft oder darüber vernachtheilet, oder vervortheilet seyen, wie auch, ob solten wir Bürgermeister oder ein ander privatus, unser gemein Stattsigel, so wir disem brief angehenkt, ohn vorwissen dess gantzen Rhats, hiran getruckt habe, dan derselben und all dergleichen, und anderer rechtlicher gutthaten,

genaut und ungenaut, wie auch solche im Menschen sinn erdacht werden könnten, so weit Sie unss oder unsere Nachkommen, wider disen Kaufcontract und dessen inserirte clausuln Zusattes kommen, oder allegirt werden möchten, gantz keine ausgeschieden, thun wir unss, alss derer aller genugsam berichtet, wohlbedächtlich, wissentlich und freywillig begeben, unss derselben nimmermeln wider disen contract zu gebrauchen, noch denselben Zu contraveniren, bey trewen und wahren worten, mit ausschlißung aller arglist und gefährde.

Zu urkund haben wir an disen brief, welcher libellsweis ausgefertigt ist, unser gros Stattsigel gehanket: auch wir etliche Sechzehner, so viel derselben wir, bey disen schweren und grausamen sterbens Zeiten, bey uns haben können, dessgleichen Herrn D. Ebeln, und dan den Notarium und beede Zeugen, welche der obgedachten, information und certioration beygewohnt, ersucht, dass auch Sie an disen brief (doch ihnen und ihren erben ohne schaden) ihre pittschaften gehenget. Geben Zu Giessen den fünf und Zwanzigsten tag monaths Augusti, im iahr nach Jesu Christi, unsers liben Herrn und Seligmachers gebuhrt, Sechszehnhundert, dreyssig und fünf.

Georg Daniel Ebel
fateor certiorationem
petito modo a me factam esse.

Das die in disem Kaufnotull einverleibte information und certioration, in meiner des Notari Caesarei publici, und zweyer dazu absonderlicher requirter Zeugen, als M. Johannis Philippi Coblenter Schuldieners allhier, und Christoffels ottes, burgers dises orts, vergangen und geschehen, thue ich mitt diser meiner Hand underschrifft und ufgetrucktem pittschaft, ersucher massen hir mitt bekennen und attestiren.

Johannes Nicoley Pflaumius Giessensis
Huhsg, SS. Aptco et imperiali auctoritatibus.
Notario publico, in fidem et testimonium
omnium praedictorum, ad hoc specialiter
vocatus et regsitus subscrip

(Bes. im allerletzten Teil bei der Unterschrift ist vieles unleserlich.)
C. Röhr.

c. Die Todenwart'sche Stiftungsurkunde:

Im Nahmen der Hochgelobten Heyligen
Dreyeinigkeit, Gottes Vatters, Sohns
und Heyligen Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sey hirmit Jedermänniglich. Nach dem der ewige Gott nach seinem, allezeit heyligen, gerechten und weisen willen und wohlgefallen, deme nimand widerstreben soll, noch kann, mir Antonio Wolffen von Todenwart, beeder Rechte Doctori, disser Zeit fürstlichem

hessischem Cantzlar und geheimen Rhat, als eben unwürdigen in des H. Römischen Reichs hochwichtig und nöthigsten friedenssachen, Ich von den meinigen abwesend, und, nach wohlvollbrachter Verrichtung, in starker arbeit, und guter zu Gott geschöpfter sperantz begriffen war, mit recht erfreutem hertzen, in fried und segen wider heim Zu kommen, meine in privatis getragene Hofnungsgedanken, so weit faylen und misslingen lassen, dass inmittelst, die Weyland Edle: vilehren und Tugendreiche Frau Catharina Wolffin von Todenwart, geborene von Beek, meine freundliche hertzlibste Haussfraw (deren langwürdiger Krank- und Schwachheit, bewandnis und gefährlichkeit, aus Landsfürstlichen befehl, in besorgung, dass ich sonst möchte an der heilsamen fridensarbeit turbirt und gehindert werden, mir biss nach ihrem tod verhölet und verborgen geblieben) am Zehenden Juny alten Calenders, früh zwischen fünf und sechs uhr, dises, nach Christi gebuhr noch wehrenden sechszehnhundert fünf und dreysigsten iahrs, eines Zwar sanften seeligen abschids, jedoch Zu meiner höchsten betrübnis, aus disser bösen, irdischen, untrewen welt abgeschiden, und Ich deren wider Ihren und meinen, sonst hertzinniglichst geführten wunsch, nimmer wider ansichtig geworden, welches alles dem allmächtigen, der es also geschickt und haben wollen, geduldig heimgegeben, und in festem vertrauen auf die fröhliche wider-Zusammenkommung in der ewigen glori und herrlichkeit, demütig befohlen sey. Und aber ich mich bedächtlich erinnere, das gantz redlichen trewen, vorsorgenden und gutthätigen gemühts, mit welchem seelig ermelte meine hertzlibste hausfraw, die drey und zwanzig iahr, ihrer, mit mir geführten Christlichen, tugendhaften und gesegneten Ehe, Wittiben und Waysen, arme und dürftige, fort und fort, nach Vermögen gemainet, und liber an ihrem laib selbst abgebrochen, alss das libe armuth unbedacht gelassen hatte, welches Sie nun forterhin nicht mehr thun kann.

Dass an ihre statt, und in ihrem nahmen, Ich, Ihr hinderlassener betrübter Wittiber, Gott zu schuldigen ehren, dem liben armuth zu trost, und darmit demselben, meiner hertzliben seeligen Haussfrawen tödlicher hintritt, Allmosen desto unempfindlicher sein möge, und also auch Zugleich mehrseeligermelter meiner hertzliben Haussfrawen zu gutem gedächtnis, nachfolgende Stiftung gethan habe und thue diselbe nochmals, hirmit in Kraft disses gegenwartigen brifs, wie nachfolgt: Ich hab nemlich einem Ehrsamem Rhat und gantzer Bürgerlichen Commun der Statt und Vestung Giessen, vermög einer sonderbaren, dissem Stiftungsbrief angehenkten obligation und darüber vorhandenen Landfürstlichen consens abgekauft, eine ewige Erbrenthe, ertragend iährlich auf den tag Philippi Jacobi und zwar anno Sechszehnhundert dreyssig und sechs zum erstenmahl Fünzig gülden, ieden gülden zu Sechzig Creutzern, und den Reichsthaler zu anderthalben derselben gülden gerechnet.

Solche fünfzig gülden, sollen von nun an, ein und alle iahr, gar eigentlich, eben am Zehenden tag Juny alten Calenders früh zwischen fünf und sechs uhr, in der Statt Giessen, in der Kirch daselbst, under Haussarme Leüht, welche in Giessen wohnend seind, und sich, wie hirnach gemelt, und sub praeiudicis exclusionis erfordert würd, gebühlich angezeigt und ein-

schreiben lassen, zu gleichen theilen ausgetheilt, und dar von in einem armen, so viel als dem andern, ohnerachtet eins vor dem andern älter oder dürfftiger were, zugetheilt, und hirinn allein auf die anzahl der zu Giessen wohnenden Hausarmen geschen, und ihnen allen gegeben werden.

Und damit disse wohlgemeinte Stiftung keinen Haussarmen, welcher derselben bedarff, und in Giessen wohnt, verborgen bleibe und keiner aus mangel berichts an dem genoss solches Allmosens, einige iahr versaumbt werde, so sollen alle iahr auf dem Auffartstag Christi, nach gehaltener Ambtspredigt, von der Cantzel zu Giessen, durch den ienigen, der alsdan die Predig verrichtet, disse wort, aus einem Zettel, öffentlich und deutlich verlesen werden.

Libe Christen, am nechstkünfftigen Zehenden tag Juny früh, zwischen fünf und sechs uhr, würd in dieser Stattkirch, under die ienigen Haussarme, welche in Giessen wohnen, ein Christlich geldallmosen, so von weyland Frawen Catharina Wolffin von Todenwart, geborene von Beeck, Cantzlarin seeligen, einer in Gott ruhenden frommen matron herrühret, ausgethailet werden. Wer nun auss dem mittel der alhir wohnenden haussarmen, desselben Allmosens begehrt zu genissen, der soll sich noch vor ausgang disser woch beim Castenmeister anmelden und einschreiben lassen, damit man seinen nahmen wissen könne.

Wer sich aber noch vor ausgang disser woch beim Castenmeister nicht anmeldet, der soll, ob er sich schon hernach anzaigen, oder am Zehenden Juny in der Kirch erscheinen, und des Allmosens genissen wolte, für disses iahr nicht dazzu verstattet werde.

Darauf soll am Sonntag welcher der nechste vor Pffingsten ist, nach gehaltener Predig, dem Herrn Superintendenten und den beeden Stattpredigern, wie auch dem Statt Schultheissen und dem eltisten Bürgermeister zu Giessen, der alsdan im Amt ist, der Castenmeister, die verzeichnus der Hausarmen, so viel derselben bey ihm, in der Auffartswoch sich angeben vorlegen. Da sollen die Haussarme Personen, welche sich beim Castenmeister angemeldet, und zu Giessen wohnend, gezehlt werden, und so viel deren Hausarme von einem guthen, erbarm und unsträflichen wandel sind, in so viel stücker oder theil, sollen die fünfzig gülden, gleich getheilt, zeitlich vor dem Zehenden tag Juny zusammen gezehlet, und am vielberürten zehenden Juny, früh zwischen fünf und sechs uhr, ohnfeilbar ausgespendet werden, also, dass man, eh dan es gar sechs schlägt mit der austheilung fertig sey. Und auf das es bey disem Stiftungsbrief genau verbleibe, und dessen disposition umb so viel weniger überschritten werde, wie ich dan in meinen tragenden schweren dinsten wohlerfahren und oft mit betrübnis gesehen, welcher gestalt von mancher feinen disposition, nur aus mangel mehrmaligen lesens derselben, und wegen allzuvielen vertrauens auf die hinfällige menschliche gedächtnus, allgemächlich abgeschritten, und viel von des Stiffters meinung nachgelassen werden.

So begehre ich hertzlich, es wollen die, droben ermelte sechs Personen, benamtlich der Herr Superintendent, die beede Stattprediger, der Statt

Schultheis, der elteste Bürgermeister und der Castenmeister, so in Zu Zeiten nach Gottes willen, in dissen diensten Zu Gissen sein werden, an einem jeden Zehenden tag Juny, deso früher, etwa umb vier uhr zusammen kommen, und ehe dan Sie einigen Hausarmen in die Kirch einlassen, gegenwertigen Stiftungsbrief verlesen, nach der verlesung under sich ein umbfrage halten, und da Ihrer einiger etwas wissen oder anzeigen würde, so disser Stiftung Zu wider vorgangen were, dessen besse- rung mit guthem fleiss in acht nehmen.

Damit auch die sechs personen die müh, mit deren ich Sie hierinn belade, nechst dem Sie hirdurch dem Allmächtigen Gott selbst dinen und dessen von ihm gnedige belohnung empfangen werden, doch auch sonst nicht gar vergebens tragen, sondern eine, ob schon eingefügige, doch guhtgemainte dankbarkeit von mir spüren mögen, So übergebe Ihnen ich auch hirmit die siben Goldgulden iährlicher erbrenthe, von der Statt Giessen fallend, wie davon in der Zu dissem Stiftungsbrief gehenkten Giessischen obligation gemeldet würd, also dass man jedes iahrs am Zehenden Juny früh, Zwischen fünf und sechs uhr die austheilung under die arme beschehen sein würd, der Herr Superintendens von den siben goldgülden Zween, der andern fünf Personen aber, eine iede einen goldgülden darvon haben und empfangen, und da eine von den sechs personen alsdan nicht Zugegen in der Kirch were, es beschehe aus was vor publicis oder privatis, gemainen oder sonderbaren Verhinderungen es immer wolle, deren angebühr soll ihre nicht zu Hauss geschickt noch aufgehoben, sondern under die anwe- senden übrige so bald getheilt werden.

Zu desto besserer Handhabung dises briefs, und dessen inhältlichen be- griffs, soll mir oder meinem Sohn oder dessen posterität, oder einem ieden anderen Wolffen von Todenwart, sambt oder sonders, bevorstehen und vorbehalten sein, Persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, so oft es mir oder Ihnen belibt, am Zehenden Juny, früh in der Kirch zu Giessen Zuerscheinen, Zusehen und acht Zugeben, ob mit verlesung des Stiff- tungsbriefs und mit der ausspendung alles richtig daher gehe.

Und ob es sach were, das ich oder die meinige, oder andere Stamma- verwandte in vilen iahren, nie darbey weren, oder unss disses vorbehalts selten oder gar nie gebrauchen, soll doch keine veriährung oder kein ver- lust disses reservats, iemahls daraus entstehen, viel weniger angezogen werden.

Den Herren Superintendenten, die beede Stattprediger, den Stattschul- theissen wie auch den ältisten Bürgermeister, der Zu ieder spendungsZeit im Ambt ist, und dan den Castenmeister, bitte und ersuche ich durch Gott hochfleissig, dass Sie sambt und sonders, über disser Stiftung treü- lich halten, und disselbe keines iahrs, in keinem einigen Punkten, aus achten setzen wolten. Dan da wider Zuversicht, einige iahrs, am tag der Auffahrt Christi, der Stiff- und ausspendung von der Cantzel, mit den vorgeschribenen worten nicht verkündigt: oder einigen dürfftigem, der Zu Giessen nicht sesshafft und hausarm ist, oder da er schon Zu Giessen geboren, oder wohnend, oder sesshafft were, sich aber nicht auf vorbe-

schribene maas anZaiget und einschreiben lässt, etwas darvon gegeben: oder under die Giessische Hausarme, so viel sich davon gebührlich angemeldet, das geld nicht gleichlich, oder nicht völlig ausgespendet: oder die stunden und der tag des zehenden Juny nicht richtig observirt: oder diser Stiftungsbrief nicht iedes iahrs gelesen, der sonst demselben ungemes in einige wege gethan würde: So sollen Ich, oder mein Sohn, und wer von meinem oder seinem Leibe posterirt, oder da kein posterität mehr von mir oder von Ihm vorhanden were, ein ieder der ein Wolff von Todenwart und also meines geschlechts und Stammes ist, macht, fug und recht haben, solche Stiftung von der Statt Giessen also bald abZunehmen, und gen Marpurg oder Darmstadt zu transferiren also, das es dass orts, allerdings, alls wie sonst Zu Giessen hatte beschehen sollen, damit gehalten werde.

Beschliesslich ersuche und bitte auch den hochlöblichen Landsfürsten, der ie Zu Zeiten den Stul fürstlicher Regirung nach Gottes willen besitzen würd, dessgleichen Seiner fen: Gn: Rhäte, wie nicht weniger die Beambte Zu Giessen, ich respective underthenig, dienst: und fründlich, einen ieden nach Standesgebühr, dass über solcher meiner Stiftung, Sie Christlich und ernstlich halten, und durch nicht-handhabung, doch ja nimanden vor Christlichen künftigen Stiftungen: und an Verpflegung des liben armuths sprü machen wollten: Die gnaedige und Groszügliche bewilligung, würd Gott der Allmächtige, der an rechter und fleissiger Haltung aller ehrlichen ordnungen ein sonderbar gefallen hatt, der auch auf einen ieden wohl angelegten kalten trunck wassers sihet, Ihren fürstlichen Gnaden und Ihnen viel tausendfältig vergelten.

In Urkund, dass disse Stiftung und was darin verordnet, mein endlicher unwiderruflicher will sey, habe ich und mein liber Sohn, Eberhard Wolff von Todenwart, disen brief mit unsern unterschiffen und ringspitzschafften vollzogen: Ich hab auch bittlich vermögt, den Herrn Superintendenten, beede Stattprediger, den Stattschultheisen, den eltisten Bürgermeister und Castenmeister allhie: so ietzo im leben und in diensten sind, das sie ebenmessig dise Stiftung (— doch ihnen und ihren erben ohn allen schaden —) mit selbthanden Zur gedächtnis unterschrieben. Geschehen am fünf und Zwanzigsten tag monaths Augusti, Im iahr nach Christi unsers libsten Erlösers und Seligmachers gebuhrt, SechsZehnhundert dreyszig und fünf.

Antonius Wolff von Todenwart m. p.

Eberhard Wolff von Todenwart m. p.

Johann Dietrich m. p.

M. Hartmannus Mogius m. p.

Justus Geilfusius m. p.

Johann Gerlach m. p.

Melchior Stohr m. p.

Johannes Hemmer m. propria.

(m. p. = manu propria = eigenhändig.)

Anmerkungen

(Entnommen der „Neuen Schau“ v. Juni 1964, Heft 6. Bärenreiter-Verlag Kassel und Basel):

Betrifft Gulden und Kreuzer

„f“ heißt Gulden, abgeleitet vom Florentiner Goldgulden (Florini d'ore), geprägt zum ersten Male in Florenz 1252. Auf der einen Seite zeigte dieser Gulden Johannes den Täufer, auf der anderen Seite eine Linie mit der Inschrift „Florentia“. Von der Inschrift oder der Blume (lat. flos) stammt der Ausdruck „Floren“, der in der gebräuchlichen Abkürzung für Gulden bis in die Neuzeit weiterlebte: f oder fl. Der Wert und die Einteilung der verschiedenen Gulden sind kompliziert. Am gebräuchlichsten war die alte Guldeneinteilung in 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen oder in 15 Batzen zu 4 Kreuzern. Im allgemeinen entsprachen 3 Gulden = 2 Reichsthalern. „xr“ ist die Abkürzung für Kreuzer, wobei das „x“ für „Kreuz“ steht.
1 fl = 60 xr oder 15 Batzen oder 240 Pfennige.
1 Batzen = 4 xr oder 16 Pfennige.
1 xr = 4 Pfennige.



Abb. 1

Grabhaus der Katharina Wolff von Todenwart, geb. v. Beeck; geboren in Aachen um 1593, gest. in Gießen im Pestjahr 1635.

